

121

Aktenzeichen: 3 AZR 381/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 30. August 1979

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

9.0. Aug. 1979

Gesetz: BetrAVG § 7; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 315

Leitsatz:

Der Träger der Insolvenzversicherung hat die von ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu erbringenden Leistungen auch dann anzupassen, wenn die in der Versorgungszusage enthaltene Anpassungsklausel eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers vorsieht.

Hinweis: Inhalt der Urteilsammlung stellt als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3 AZR 381/78

16 Sa 831/77 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
30. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Februar 1978 - 16 Sa 831/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war von 1930 bis 1969 als Angestellter bei der Firma Friedrich M GmbH beschäftigt. In Ziff. 5 eines zwischen den Arbeitsvertragsparteien am 17. Februar 1948 geschlossenen Vertrages war dem Kläger nach 20-jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 400,-- RM zugesagt, die sich nach 30 Dienstjahren auf monatlich 500,-- RM erhöhen sollte. In Ziff. 7 des Anstellungsvertrages war folgendes bestimmt:

"Bei einer Bereinigung der Geldverhältnisse und im Falle einer wesentlichen Veränderung der Kaufkraft des Geldes sind die obigen Beträge in einem angemessenen Verhältnis neu festzusetzen und der Kaufkraftveränderung anzupassen. Dem vorstehenden Vertrag liegen die Wertverhältnisse 1939 - 1945 zugrunde."

Durch eine vertragliche Vereinbarung vom 30. Dezember 1955 wurde die Pension nach 25 Dienstjahren auf 450,-- RM monatlich festgelegt. Ziff. 7 des Anstellungsvertrages vom 17. Februar 1948 wurde wie folgt ergänzt:

"Die Parteien vereinbaren auf Grund der veränderten Geld- und Kaufkraftverhältnisse, dass die in Ziffer 5 und 6 des Vertrages angegebenen RM-Werte für die Umrechnung in DM zum 1. 1. 56 im Verhältnis RM 100,-- = DM 200,-- zu erhöhen sind. (Hundert Reichsmark gleich zweihundert Deutsche Mark)"

Als der Kläger am 1. Juli 1969 in den Ruhestand trat, wurde sein Ruhegehalt auf 1.320,-- DM festgesetzt, weil der Preisindex seit 1955 auf 132 % gestiegen war. Zum 1. Januar 1971

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erhöhte die Firma M das Ruhegeld um 7,5 % auf 1.420,-- DM, und am 1. Januar 1974 erfolgte eine weitere Anpassung um 19 % auf 1.690,-- DM.

Am 14. Juli 1975 wurde über das Vermögen der Firma M das Vergleichsverfahren und am 20. September 1975 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Seit der Konkurseröffnung erhält der Kläger ein monatliches Ruhegehalt von 1.690,-- DM von der Allianz-Lebensversicherungs-AG als geschäftsführendem Versicherer des Versicherungskonsortiums für den beklagten Pensions-Sicherungs-Verein.

Unter Hinweis auf die vom 1. Januar 1974 bis 1. Januar 1976 eingetretene Preissteigerung von mehr als 10 % begehrt der Kläger von dem Beklagten für die Zeit ab 1. Januar 1976 eine Anhebung seines Ruhegeldes um 10,66 %, das sind monatlich 180,15 DM. Hierzu hat sich der Kläger auf die vertragliche Zusage berufen, daß bei einer wesentlichen Veränderung der Kaufkraft die Versorgungsbezüge in einem angemessenen Verhältnis neu festzusetzen und der Kaufkraftveränderung anzupassen seien.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn über die monatlich von der Allianz-Lebensversicherung gezahlten 1.690,-- DM hinaus, beginnend mit dem 1. Januar 1976, monatlich weitere 180,15 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, Ziff. 7 des Anstellungsvertrages vom 17. Februar 1948 begründe nicht die Pflicht zu fortlaufenden Anpassungen. Die Arbeitsvertragsparteien hätten eine Anpassung nur alternativ gewollt, entweder bei einer Bereinigung der Währungsverhältnisse oder bei Fortbestand der damaligen Währungsverhältnisse bei einer wesentlichen Änderung der Kaufkraft. Mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 1955 sei nach der Währungsreform die Klausel erschöpft worden. Im übrigen hat der Beklagte geltend gemacht, selbst bei einer anderen Auslegung könne der Kläger eine Anpassung seines Ruhegehalts von ihm nicht verlangen. Zwischen den Arbeitsvertragsparteien



habe keine Spannenklausel bestanden, die eine automatische Anpassung der Versorgungsbezüge bei Änderungen der Bezugsgrößen vorsah. Die Klausel sei als offener Leistungsvorbehalt zu werten. Bei einer Veränderung der Kaufkraft werde eine Billigkeitsentscheidung des Arbeitgebers erforderlich. Eine solche könne nicht der Beklagte anstelle des Arbeitgebers nach dessen Wegfall als Leistungspflichtiger treffen. Schließlich müsse berücksichtigt werden, daß eine Anpassung der Versorgungsleistungen nach billigem Ermessen bei einer Insolvenz des Arbeitgebers nicht in Betracht komme. Das müsse auch für die Leistungen des Beklagten gelten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist nach § 7 Abs. 1 BetrAVG verpflichtet, die Versorgungsbezüge des Klägers der Versorgungszusage gemäß zu erhöhen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Anpassungsklausel in Ziff. 7 des Vertrages vom 17. Februar 1948 dahin ausgelegt, daß das Ruhegehalt des Klägers neu festgesetzt werden sollte, wenn eine wesentliche Veränderung der Kaufkraft eintrat. Die Revision hat diese Auslegung des Anstellungsvertrages nicht gerügt. Sie läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Arbeitgeber des Klägers bei dessen Ausscheiden und später während des Ruhestandes noch zweimal das Ruhegehalt entsprechend der Änderung der Kaufkraft angehoben hat.

II.1. Der Beklagte wehrt sich gegen die Klageforderung allein noch mit der Begründung, nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG bestehe gegen ihn ein Anspruch nur dann, wenn er gegen den Arbeitgeber bestimmt gewesen sei. Hätte der Gesetzgeber den Träger der Insolvenzversicherung verpflichten wollen, für Versorgungsleistungen auch insoweit einzutreten, wie sie lediglich bestimmbar seien, hätte er eine andere Gesetzesfassung gewählt. Hieraus leitet der

Beklagte her, daß er die Ansprüche der Versorgungsempfänger nur dann anpassen müsse, wenn die entsprechende Ruhegeldzusage eine Anpassungsautomatik vorsehe, wie dies bei den gemäß § 3 Währungsgesetz genehmigungspflichtigen Wertsicherungsklauseln der Fall sei. Eine Anpassungspflicht treffe den Beklagten dagegen nicht, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Leistungsbestimmungsvorbehalt (vgl. dazu Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 8. Aufl., B Rdnr. 11) vereinbart war. Für diese Auffassung beruft sich der Beklagte auf Paulsdorff (bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 17) sowie auf Höfer (BetrAVG, § 7 Anm. 62). Beide Zitate geben jedoch für die Ansicht der Beklagten nichts her.

2.a) § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG besagt, daß bei Eintritt des Sicherungsfalls Versorgungsempfänger gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistungen haben, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten wäre. Dies bedeutet, daß im Sicherungsfall ein gesetzlicher Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein in der Höhe begründet wird, wie er aufgrund der Versorgungszusage besteht. Die Ansicht des Beklagten, dabei könne es sich nur um bestimmte Ansprüche handeln, nicht aber um lediglich bestimmbare, weil sonst das Gesetz anders hätte gefaßt sein müssen, läßt sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen. Vom Zweck der Insolvenzregelung her ist eine einschränkende Auslegung ebenfalls nicht gerechtfertigt. Die Empfänger von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sollen so gestellt werden, wie sie ohne den Sicherungsfall gestanden hätten. Wenn daher nach der Versorgungszusage eine Erhöhung der Leistungen vorgesehen war, so bestimmt dies die Höhe der Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auch dann, wenn der Umfang der Anpassung von Fall zu Fall festzusetzen war.

b) Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, bei einer Anpassung, die auf einen Leistungsbestimmungsvorbehalt gestützt wird, müsse er Entscheidungen wie ein "Ersatzarbeitgeber" treffen. Eine solche Stellung und Entscheidungsbefugnis



sehe das Gesetz nicht vor. Der Beklagte leiste im Sicherungsfall aufgrund eines durch § 7 BetrAVG begründeten Schuldverhältnisses. Das Versorgungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibe unberührt; dies folge aus dem in § 9 Abs.2 BetrAVG geregelten Forderungsübergang.

Diese Erwägungen entbinden den Beklagten ebenfalls nicht von der Anpassung der Versorgungsbezüge des Klägers. Nach § 7 BetrAVG sind in mehrfacher Hinsicht Entscheidungen des Trägers der Insolvenzsicherung denkbar oder sogar vorgesehen, die seine Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestimmen. Soweit dabei die Versorgungsregelung zu berücksichtigen ist, wird der Beklagte nicht als "Ersatzarbeitgeber" tätig. Er bestimmt den Umfang der von ihm kraft Gesetzes zu erbringenden Leistungen.

Der weitestgehende Spielraum ist dem Pensions-Sicherungs-Verein im Falle einer wirtschaftlichen Notlage durch § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG eingeräumt. Der Träger der Insolvenzsicherung kann nämlich auch ohne das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils leisten, wenn er die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers für zulässig erachtet. In diesem Falle gestaltet die Entscheidung des Pensions-Sicherungs-Vereins zwar nicht die Leistung, sondern bestimmt, ob die Voraussetzungen für seinen Eintritt vorliegen. Die Tragweite dieser Entscheidung geht jedoch weiter, als wenn aufgrund eines Leistungsbestimmungsvorbehalts zu klären ist, ob die Versorgung anzupassen ist oder nicht. In einer Vielzahl von anderen Sachverhalten ist es unabweisbar, daß der Beklagte anhand der Versorgungsvereinbarungen entscheidet, ob und in welchem Umfange er leistungspflichtig ist. Das gilt insbesondere, wenn nach § 7 Abs. 2 BetrAVG festzustellen ist, ob und in welcher Höhe eine unverfallbare Anwartschaft vorliegt. Dabei kann z.B. fraglich werden, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt sind, wie das versorgungsfähige Einkommen zu berechnen ist, welche Ansprüche sich aus einer Blankett-Zusage ergeben, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz oder eine betriebliche Übung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) anspruchsbe-



gründend sind. In allen solchen Fällen müssen die Zweifelsfragen, über die ohne den Sicherungsfall der Arbeitgeber - vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung - hätte befinden müssen, von dem Träger der Insolvenzversicherung gelöst werden, der damit anstelle des Arbeitgebers kraft der ihm eingeräumten Befugnis - vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung - über seine Leistungspflicht befindet. Würde man der Auffassung des Beklagten folgen, daß er nur solche Leistungen zu erbringen habe, die durch die Versorgungsregelung bestimmt sind, so würde der umfassend gewollte gesetzliche Insolvenzschutz in weiten Bereichen leerlaufen.

c) Die vorstehenden Erwägungen gelten ebenso, wenn die Höhe der Leistungen nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Wenn es dabei - wie hier - um eine Anpassung geht, steht eine solche Entscheidung mit dem Gedanken des Insolvenzschutzes auch nicht deshalb in Widerspruch, weil der Arbeitgeber insolvent geworden ist und Leistungen überhaupt nicht mehr erbringen kann. Im vorliegenden Fall scheidet eine dahingehende Betrachtung schon deshalb aus, weil die Anpassung nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers abhängig war. Gleichwohl konnte der Arbeitgeber wie auch der nunmehr zur Entscheidung berufene Beklagte aus Billigkeitsgründen eine Anpassung verweigern. So konnte etwa trotz eingetretenen Kaufkraftverlustes ein Ausgleich der Teuerung deshalb ausscheiden, weil wegen der Lage im Wirtschaftszweig die Einkommen der Aktiven nicht oder nicht im Umfange der Teuerung erhöht worden waren. Zu denken ist ferner daran, daß bei einer Gesamtversorgung ein Anpassungsbedürfnis deshalb fehlen könnte, weil der betreffende Anspruchsberechtigte überversorgt ist. Auch insoweit bestand für den Beklagten noch ein Entscheidungsspielraum. Es trifft deshalb nicht zu, wenn die Revision geltend macht, praktisch sei der Leistungsbestimmungsvorbehalt zu einer - nicht genehmigten - Wertsicherungsklausel erwachsen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat die vom Beklagten verweigerte Entscheidung über die Anpassung gemäß § 315 BGB dahin getroffen, daß der vom 1. Januar 1974 bis zum 1. Januar 1976 eingetretene Kaufkraftverlust entsprechend der Verteuerung



- 8 -

von 10,66 % auszugleichen ist. Es hat keine Umstände gefunden, und solche sind auch vom Beklagten nicht geltend gemacht worden, die zu einer anderen Entscheidung als dem Ausgleich der Teuerung hätten führen können. Hiergegen hat die Revision auch keine Angriffe erhoben.

gez .: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)